

3.4 MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN BUND UND ANBINDUNG AN ÖSTERREICH

Im Zuge der Befreiungskriege gegen Napoleon erklärte Liechtenstein im Dezember 1813 seinen Austritt aus dem Rheinbund. Das Fürstentum konnte diesen Schritt wagen, weil es zuvor von Österreich eine Anerkennung seiner Souveränität erhalten hatte.¹¹⁴ Nach dem Sieg über Napoleon wurde auf dem Wiener Kongress 1814/15 die liechtensteinische Souveränität bestätigt. Im Jahr 1815 etablierte sich der Deutsche Bund als Bündnis von souveränen Staaten, mit Einschluss Liechtensteins.

Wie andere Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes gab sich Liechtenstein eine eigene Verfassung: Fürst Johann I. erliess im November 1818 die sogenannte landständische Verfassung für das Fürstentum.¹¹⁵ Diese Verfassung ermöglichte die Konstituierung eines Landtags, des sogenannten Ständelandtags, dem die Ortsrichter und Kassiere (Säckelmeister) der elf Gemeinden sowie drei Priester angehörten. Die Kompetenzen dieses Landtags beschränkten sich auf die jährliche Annahme des Steuerpostulats, mit welchem die Obrigkeit jeweils die Höhe der Steuern für das kommende Jahr festlegte. Dieser Landtag war jedoch kein Diskussionsforum; er durfte einzig Vorschläge unterbreiten, die das «allgemeine Wohl» betrafen.¹¹⁶

Paragraf 1 der Verfassung von 1818 betonte das enge Verhältnis Liechtensteins zu Österreich: «So nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.»¹¹⁷

Bereits mit der Übernahme des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) von Österreich hatte Liechtenstein 1812 die enge Bindung an sein östliches Nachbarland vertieft.¹¹⁸ Mit der Erklärung vom 16. Oktober 1819 übernahm Liechtenstein zudem automatisch auch spätere österreichische Gesetze.¹¹⁹ Dieser Zustand dauerte bis 1843 an. In der Zeitspanne zwischen 1819 und 1843 erlahmte die eigenständige Gesetzgebung in Liechtenstein weitgehend.¹²⁰

Mit fürstlicher Verordnung vom 20. Januar 1843 wurde die automatische Übernahme österreichischer Gesetze in Liechtenstein wieder aufgehoben, zugunsten einer «autonomen Rezeption». Das bedeutete, dass österreichische Rechtsvorschriften weiterhin übernommen, aber von liechtensteinischer Seite selbstständig auf die eigenen Bedürfnisse angepasst wurden.¹²¹ Das Fürstentum gewann so gesetzgeberisch wieder mehr Eigenständigkeit.¹²² Davon zeugen das bereits 1842 erlassene neue Gemeindegesetz sowie das Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft von 1843.¹²³

¹¹⁴ Georg Schmidt: Fürst Johann I. 1987, S. 407.

¹¹⁵ Paul Vogt: Brücken zur Vergangenheit 1990, S. 128.

¹¹⁶ Ebd., S. 128–129.

¹¹⁷ Verfassung vom 9. November 1818, unter: www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm, eingesehen am 12. September 2011.

¹¹⁸ Elisabeth Berger: Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand. In: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 50. Schaan 2011, S. 67–78, hier S. 68.

¹¹⁹ Elisabeth Berger: Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch? In: JBL, Bd. 105. Vaduz 2006, S. 33–50, hier S. 38. Im Jahr 1818 erfolgte die Zuordnung Liechtensteins zum Appellationsgericht in Innsbruck. Damit war ein dreistufiger Instanzenweg in Zivil- und Strafsachen eingerichtet worden: Als erste Instanz fungierte das Landgericht (zugleich Oberamt) in Vaduz, zweite Instanz war die Hofkanzlei in Wien und die dritte Instanz bildete nun das Appellationsgericht in Innsbruck.

¹²⁰ Eine Ausnahme bildete hier das Schulgesetz von 1827.

¹²¹ Elisabeth Berger: Das liechtensteinische ABGB 2011, S. 68.

¹²² Rupert Quaderer: Politische Geschichte 1969, S. 174–175.

¹²³ Vgl. dazu ausführlich im nachfolgenden Kap. 4.